

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im März und April 2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig über das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren Ulmer Straße 173 (Stgt 292) informiert, um Hinweise für die Behandlung der Umweltbelange zu erhalten. Diese wurden gem. den Bestimmungen zum Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB behandelt und soweit erforderlich in die Begründung eingestellt.

Anregungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB für das Gebiet Stgt 292:

Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme:	Ergebnis/ Berücksichtigung:
<p><b>(01) Amt für Umweltschutz (36-4.23)</b> (Schreiben vom 17.04.2018) Das Amt für Umweltschutz nimmt im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) wie folgt Stellung:</p> <p><b>Grundwasserschutz (Ansprechpartnerin: GZ 36-3.63, Nebenstelle 88959)</b> Das Plangebiet liegt in der Außenzone des Heilquellenschutzgebiets (Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg vom 11. Juni 2002). Nach den bislang im Amt für Umweltschutz bekannten Daten ist das Grundwasser zwischen 219,07 und 219,46 m ü. NN zu erwarten. Diese Angabe gibt die großräumige Grundwassersituation wieder, von der kleinräumige Abweichungen jederzeit möglich sind. Die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung müssen beachtet werden. Beim Baugenehmigungs- bzw. wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren werden Auflagen und Regelungen zum Schutz des Grundwassers getroffen.</p>	<p>Rechtsverordnung des Heilquellenschutzgebiets wird beachtet.</p> <p>zur Kenntnis genommen; wurde in die Hinweise aufgenommen.</p> <p>Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung werden beachtet.</p>	<p>ja</p>

**Bodenschutz (Ansprechpartner: GZ 36-3.612, Nebenstelle 88736)**

Durch die Planung werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erwartet.

Die Bodenqualität gemäß Planungskarte Bodenqualität Stuttgart ist aufgrund der hohen Versiegelung als fehlend (Qualitätsstufe 0) eingestuft (Hinweis: die Bodenplanungskarte wurde hier nach Auswertung der Luftbilder von Qualitätsstufe 1 auf Qualitätsstufe 0 geändert).

Für den Bereich des Bebauungsplanes ist zum derzeitigen Planungsstand aufgrund der weiterhin sehr hohen Versiegelung mit keiner Änderung der Bodenqualitätsstufe zu rechnen.

Die Bilanzierung auf Grundlage der Methode des Bodenschutzkonzeptes Stuttgart (BOKS) ergibt somit keinen Verlust an Bodenindexpunkten.

**Hochwasserschutz (Ansprechpartner: 36-3.75, Nebenstelle 88433)**

Das Vorhaben liegt in einem Risikogebiet, das bei einem Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit gemäß § 74 Abs. 2, Ziffer 1 WHG (HQExtrem) überflutet wird. Laut § 78b Abs. 1, Nr.2 WHG sollen bauliche Anlagen in diesen Gebieten nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist.

**Stadtklima, Lufthygiene (Ansprechpartnerin: GZ 36-4.21, Nebenstelle 88687)**

Wie auch im Ausschuss für Umwelt und Technik des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart am 26.04.2016 vorgetragen, sprechen stadtklimatische Belange für eine Beibehaltung der abgestimmten und

zur Kenntnis genommen

ja

zur Kenntnis genommen

zur Kenntnis genommen

zur Kenntnis genommen; wurde in die Hinweise aufgenommen und beachtet. Die bauliche Anlagen werden in einer Hochwasserrisiko angepassten, technisch möglichen Bauweise errichtet.

ja

zur Kenntnis genommen

Bebauung nimmt Bezug zur bestehenden Bebauung auf und ersetzt in ähnlicher Kuba-

im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Ulmer- / Neckarwiesenstraße (Stgt 888) aus dem Jahr 2006 umgesetzten Planungsgrundzüge. Der nachgefragte Standort ist nach dem Klimaatlas Region Stuttgart als sanierungsbedürftig zu bezeichnen. Sowohl Durchlüftungs- als auch thermische Defizite führen in Verbindung mit vergleichsweise hohen Schadstoffemissionen zu dieser Einstufung. Die Bauleitplanung trägt diesem Sachverhalt Rechnung, indem sie gezielt Gebäudehöhen begrenzt und Freiflächen (als thermische Ausgleichsflächen) schafft oder erhält. Weiterhin bedarf es der Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünung zur Reduzierung der thermischen Rauigkeit durch geringere Oberflächentemperaturen. Dadurch werden Frischluftschneisen funktional erhalten oder gestärkt, so kann die Eindringtiefe von Kalt- bzw. Frischluft erhöht werden, mit positiven Folgen für die direkte Umgebung, aber auch den weiteren Verlauf des Neckartals. Gleichzeitig verhindert die Bauwerksbegrünung auch ein zu starkes Aufheizen der Gebäude.

Neben der Minderung der thermischen Auswirkungen der geplanten Bebauung steht am Standort aus stadtklimatischer Sicht im Vordergrund, weder eine weitere Beeinträchtigung bestehender Kaltluftströmungen noch eine weitere Beeinträchtigung der bereits mangelhaften Durchlüftung zu bewirken. In erster Annäherung ist mit der über die angestrebte Änderung des bestehenden Planrechts langfristig gesicherten Gebäudehöhe von ca. 22 m gegenüber einer bisher ebenso langfristig angestrebten Höhe von 16 m allein in Bezugnahme auf die Verdrängungshöhe eine Geschwindigkeitsreduzierung von nahezu 0,2 m/s abzuleiten. Vor dem Hintergrund einer jahresdurch-

tur das ehemalige, bereits abgebrochene Büro- und Verwaltungsgebäude. Das Gebäude schließt eine Lücke und fügt sich in das Stadtbild ein.

Die Planung sieht ein Pflanzgebot, Anpflanzungen von Bäumen sowie eine Dachbegrünung vor. Eine Fassadenbegrünung kann aufgrund der durchgängigen Befensterung des Büro- und Verwaltungsgebäudes im Plangebiet nicht umgesetzt werden. An der an das Plangebiet angrenzenden Kühlhalle werden dafür Maßnahmen zur Fassadenbegrünung getroffen.

Zur Kenntnis genommen. Das bereits abgebrochene ehemalige Verwaltungsgebäude an selber Stelle hatte auch schon eine Höhe von 22 m über der EFH (222,95 m), durch den Neubau verbessert sich die Durchlüftung nicht, jedoch kann auch nicht von einer Verschlechterung zur ursprünglichen Situation gesprochen werden. Außerdem wird durch die Verpflichtung der Dachbegrünung die oben beschriebene Reduzierung der thermischen Rauigkeit durch geringere Oberflächentemperaturen erreicht.

teilweise

teilweise

schnittlichen Geschwindigkeit von ca. 1,2 m/s ist dies als erheblich zu bewerten.

Der rechtsgültige Bebauungsplan Ulmer- / Neckarwiesenstraße (Stgt 888) aus dem Jahr 2006 stellt ein Muster für die positive Berücksichtigung stadtklimatischer Belange in dem betroffenen Bereich dar und ist zugleich Teil eines Gesamtkonzepts.

Die angestrebte Änderung des bestehenden Planrechts führt zu einer Auflösung der beabsichtigten Herstellung einer städtebaulichen Ordnung unter Berücksichtigung stadtklimatischer Belange. Aus stadtklimatischer Sicht wird die angestrebte Änderung des bestehenden Planrechts abgelehnt.

**Verkehrslärm (Ansprechpartner: GZ 36-4.30, Nebenstelle 88719)**

Aus schalltechnischer Sicht steht der Aufstellung des Bebauungsplans nichts Wesentliches entgegen. Nach der Lärmkartierung 2012 der Stadt Stuttgart werden an der Ulmer Straße entlang des Planungsgebiets Mittelungspegel von 65-70 dB(A) tags und 55-60 dB(A) nachts aufgrund des Straßenverkehrs und von 60-65 dB(A) tags und 55-60 dB(A) nachts aufgrund des Stadtbahnverkehrs am Straßenrand erreicht. Damit werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Gewerbegebiete eventuell überschritten. Zur Neckarwiesenstraße hin sind auch hohe Schallpegel zu erwarten.

Damit gesunde Arbeitsverhältnisse in Büro-/Aufenthaltsräumen, die zur Straßen gewandt sind, gewährleistet werden können, müssen eine fensterunabhängige Lüftungseinrichtung sowie adäquate Lärmschutzfenster vorgesehen werden.

Im Bebauungsplan sind somit Festsetzungen nach §9(1)24. BauGB zu treffen:

Zur Kenntnis genommen. Der rechtsgültige Bebauungsplan bleibt abgesehen von dem Plangebiet vollumfänglich erhalten. Das Plangebiet nimmt hiervon ca. **1,2 %** ein und hat aufgrund der geringen Fläche keinen Einfluss auf die städtebauliche Ordnung. Das neue Gebäude fügt sich in das Stadtbild wieder ein.

nein

zur Kenntnis genommen

zur Kenntnis genommen. Schallpegel werden beachtet und sind bereits im genehmigten Teil durch einen Schallschutznachweis berücksichtigt.

ja

Teile des Gebäudes (OG 1-4) wurden bereits genehmigt, hierfür wurde ein Schallschutznachweis nach DIN 4109 erbracht. Dieser wird ebenso für die Gebäudeerweiterung gelten. In diesem Schallschutznachweis werden Aussagen zum Lüftungskonzept getroffen.

ja

Ein Schallschutznachweis nach DIN 4109 ist erforderlich. Im Schallschutznachweis soll der Gesamtlärm aus Straßen-/ Schienenverkehr berücksichtigt werden.

**Energie (Ansprechpartner: GZ 36-5.11, Nebenstelle 88936)**

Der Gemeinderat hat am 20.05.2010 (GRDRs 165/2010) die städtischen Vorgaben zur Minimierung des Energiebedarfs beschlossen. Danach sind bei Abschluss eines städtebaulichen Vertrags oder eines Kaufvertrags folgende Anforderungen zu vereinbaren. Sollte dieser Fall eintreten, bitten wir um entsprechende Berücksichtigung. „Der Vorhabenträger / Bauherr verpflichtet sich, die Gebäude so zu errichten, dass der Jahres-Primärenergiebedarf  $Q_p$  um mindestens 30 % gegenüber der gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) i.d.F. vom 29. April 2009 reduziert wird. Beim baulichen Wärmeschutz (thermische Hülle) sind die Vorgaben der EnEV um 20 % zu unterschreiten. Für Wohngebäude sind die Anforderungen an ein KfW Effizienzhaus 70 einzuhalten. Der Vorhabenträger / Bauherr legt bei Fertigstellung des Vorhabens eine Bestätigung eines Sachverständigen vor, aus der hervorgeht, dass das realisierte Gebäude den o. g. Anforderungen entspricht. Weicht die Bauausführung von den oben genannten Anforderungen ab und übersteigt dadurch der jährliche Primärenergiebedarf die o. g. vorgeschriebenen Werte, zahlt der Vorhabenträger / Bauherr einmalig an die Landeshauptstadt Stuttgart einen Ausgleichsbetrag. Dieser beträgt 5 € für jede kWh/a Mehrverbrauch des Gebäudes an Primärenergie entsprechend der Berechnung nach EnEV.“  
Um Übersendung der Mehrfertigungen/Kopien der unterzeichneten

Zur Kenntnis genommen, wurde in Festsetzungen aufgenommen.

zur Kenntnis genommen. Wird in Durchführungsvertrag aufgenommen.

ja

Vorhaben wird auf neuestem Standard realisiert. Für den bereits genehmigten Gebäudeteil wurden die Anforderungen an EnEV 2016 geprüft und eingehalten. Dies wird ebenso für die Gebäudeerweiterung gelten.

zur Kenntnis genommen.

zur Kenntnis genommen.

zur Kenntnis genommen.

<p>Verträge an 36-5 wird gebeten. Wird der o.g. Vertragsinhalt vom Vertragspartner in Frage gestellt, bitten wir um Beteiligung von 36-5.</p> <p><b>Naturschutz, Altlasten/ Schadensfälle und Immissionschutz</b> Keine Hinweise.</p>	<p>zur Kenntnis genommen.</p>	
<p><b>(02) BUND Regionalverband Stuttgart</b> <b>Herrn Gerhard Pfeifer</b></p> <p>ohne Antwort</p>		
<p><b>(03) Deutsche Telekom AG T-Com Technische Infrastruktur, Niederlassung Südwest</b> <b>PTI 22 Stuttgart Produktionsmanagement</b></p> <p>ohne Antwort</p>		
<p><b>(04) Gesundheitsamt (53)</b> (Schreiben vom 19.03.2018)</p> <p>Zu den vorliegenden Unterlagen (...) nimmt der Sachbereich Umweltbezogener Gesundheitsschutz, Umwelthygiene des Gesundheitsamtes wie folgt Stellung: keine Einwände</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>	
<p><b>(05) Handwerkskammer Region Stuttgart</b> (Schreiben vom 20.03.2018)</p> <p>Zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>	
<p><b>(06) Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart</b> (Schreiben vom 12.04.2018)</p> <p>Wir bedanken uns für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen: Wir begrüßen, dass dem ansässigen Unternehmen die Möglichkeit zur Entwicklung gegeben wird. Kritisch sehen wir, dass die Art der baulichen Nutzung von einem Gewerbegebiet auf Büro- und Verwal-</p>	<p>zur Kenntnis genommen; Beschränkung der Nutzung auf Büro- und Verwaltungsgebäude bezieht sich nur auf das Plangebiet. Der Neubau ist mit dem Vorhaben in seiner Nutzung bereits finit beschrieben. Hierbei handelt es sich um</p>	<p>nein</p>

<p>tungsgebäude beschränkt werden soll. Dies ist nicht erforderlich und führt zu einer weiteren Verknappung von „frei gestaltbaren“ Gewerbeflächen.</p> <p>Desgleichen bestehen für die Planung weder aus verkehrlicher Sicht noch aus Sicht des Handels derzeit Anmerkungen oder Bedenken.</p> <p>Für Informationen über den weiteren Verlauf der Planungen wären wir Ihnen dankbar.</p>	<p>den Verwaltungssitz mit Büroräumen für die Mitarbeiter der Firma garmo AG.</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>weitere Beteiligung wird zugesagt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>(07) Regierungspräsidium Stuttgart Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg Abteilung 4</b></p>	<p>Siehe laufende Nummer 12</p>	
<p><b>(08) Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg</b></p> <p>ohne Antwort</p>		
<p><b>(09) NABU Stuttgart e. V.</b></p> <p>ohne Antwort</p>		
<p><b>(10) Naturschutzbeauftragter der Stadt Stuttgart Herrn Dr. Martin Nebel</b></p> <p>ohne Antwort</p>		
<p><b>(11) Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b></p> <p>(Schreiben vom 05.04.2018) Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1. Rechtlichen Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p>	<p>ja</p>

**2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**

Keine

zur Kenntnis genommen

**3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken**

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus folgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten (einschließlich der Baugrundkarte Stuttgart) befindet sich das Plangebiet im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden im Plangebiet von mindestens 6 m mächtigen quartären Lockergesteinen (Neckarschotter, Auenlehm, Auffüllungen) überlagert. Teilweise sind die Auffüllungen vorangegangener Nutzungen mehr als 3 m mächtig und ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

zur Kenntnis genommen

ja

zur Kenntnis genommen; wurde in die Hinweise aufgenommen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwasser geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkärstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

#### Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

#### Grundwasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten, aber innerhalb der Außenzone des Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg (Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.06.2002).

Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine sonstigen Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

zur Kenntnis genommen

zur Kenntnis genommen.

zur Kenntnis genommen.

zur Kenntnis genommen;  
wurde in die Hinweise aufgenommen.

ja

<p><u>Bergbau</u> Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>zur Kenntnis genommen.</p> <p>zur Kenntnis genommen.</p> <p>zur Kenntnis genommen.</p>	
<p><b>(12) Regierungspräsidium Stuttgart</b> <b>Ref. 21/ Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz</b> <b>Ref. 86 / Denkmalpflege im Regierungsbezirk Stuttgart</b></p> <p>(Schreiben vom 06.04.2018) Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.</p> <p><b>Raumordnung</b> Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis 5 sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen</p>	<p>zur Kenntnis genommen.</p> <p>zur Kenntnis genommen. Wurde in der Begründung beachtet.</p>	<p>ja</p>

<p>sind. Diesen Regelungen ist in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen – soweit möglich auch in digitaler Form – zugehen zu lassen.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums: Abt. 3 Landwirtschaft: Frau Cornelia Kästle; Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr: Frau Yvonne Zweschper; Abt. 5 Umwelt: Frau Birgit Müller; Abt. 8 Denkmalpflege: Frau Dr. Imke Ritzmann</p>	<p>zur Kenntnis genommen. Mehrfertigung wird zugesagt.</p> <p>zur Kenntnis genommen.</p>	
<p><b>(13) Stadtwerke Stuttgart GmbH Frau Friederike Gairing</b></p> <p>ohne Antwort</p>		
<p><b>(14) Stuttgart Netze Betrieb GmbH</b></p> <p>(Schreiben vom 17.04.2018) Im Zuge des geplanten Neubausvorhabens ist eine Stuttgart Netze eigene Netzstation geplant. Für die Aufstellung des Stationsgebäudes ist eine Fläche von 4,5m x 7m erforderlich. Der Standort ist mit H. Janke, Tel.: 0711-86032474 E-Mail: r.janke@stuttgart-netze.de abzustimmen. Die zukünftige Netzstation ist planungsrechtlich abzusichern d. h. die Netzstation ist im B-Plan durch eine V-Fläche auszuweisen bzw. durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für die Stuttgart Netze GmbH abzusichern. Weiterhin ist für die geplante Neubebauung ein neues Anschlusskonzept (Fernwärme, Gas, Wasser und Strom) notwendig. Wir bitten Sie, den Bauinteressenten (Planungsbü-</p>	<p>zur Kenntnis genommen.</p> <p>Netzstation im Plangebiet ist nicht bekannt, nicht geplant und nicht durchführbar.</p> <p>Ziel ist es, die bestehende Netzstation, die sich außerhalb des Plangebiets befindet, aufzurüsten und mit zu nutzen.</p>	<p>nein</p>

<p>ro) darauf hinzuweisen, dass er sich möglichst frühzeitig mit uns zur Planung der Versorgung in Verbindung setzt. Wir bitten Sie uns an dem weiteren Verfahren nach § 4 (2) BauGB zu beteiligen.</p> <p>Anlage: Pläne Fernwärme, Gas, Strom, Wasser</p>	<p>zur Kenntnis genommen.</p> <p>zur Kenntnis genommen.</p>	
<p><b>(15) Stuttgarter Straßenbahnen AG</b> <b>Herrn Dr. Volker Christiani</b></p> <p>ohne Antwort</p>		
<p><b>(16) Verband Region Stuttgart</b></p> <p>(Schreiben vom 21.03.2018) Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren, zu dem folgende Stellungnahme abgegeben wird: Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.</p>	<p>zur Kenntnis genommen.</p>	
<p><b>(17) Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH</b></p> <p>(Schreiben vom 05.04.2018) Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans haben wir keine Einwände. Das Plangebiet liegt – wie in den „Allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung“ dargestellt – im Einzugsbereich der Haltestelle „Brendle (Großmarkt)“, die von den Stadtbahnlinien U4 und U9 bedient wird. Der Vollständigkeit halber: Die Haltestelle wird auch von den Nachtbuslinien N6 und N7 angefahren.</p>	<p>zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis auf Nachtbuslinie wurde ergänzt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>(18) Verschönerungsverein Stuttgart e. V.</b> <b>c/o Rechtsanwalt Erhard Bruckmann</b></p> <p>ohne Antwort</p>		

<p><b>(19) Zweckverband Bodensee- wasserversorgung</b></p> <p>(Schreiben vom 21.03./09.04.2018) Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden deswegen keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>zur Kenntnis genommen.</p>	
---	-------------------------------	--